

Nutzungsvereinbarung Mietbedingungen



WWVM

Zwischen

Wohnwagen-Vermietung in Reutlingen, Inh. Lukasz Ceglarski, Ulmer Str. 1, 72760 Reutlingen

- Im Folgenden „Vermieter“ genannt und, Im Folgenden „Mieter“ genannt, und

Name:	Straße/Hausnummer:	PLZ Ort:
Ausweisnummer:	Führerschein:	Telefon:

§1 Mietsache / Mietfahrzeug / Mietsumme / Kautions / Bezahlung / Stornierung

(1) Gegenstand der Nutzungsvereinbarung ist die Vermietung des

Fahrzeugs:	Von:	Bis:
------------	------	------

und dazu gebuchtes Zubehör gemäß Übergabeprotokoll.

(2) Kann der Vermieter, soweit von ihm nicht grob fahrlässig hervorgerufen, das Mietfahrzeug nicht rechtzeitig stellen, z. B. auf Grund kurzfristig eintretender Mängel oder Pannen, oder eines Unfalls eines Dritten, so wird vereinbart, gemäß § 651 BGB eine maximale Haftungsentschädigung in Höhe der Mietsumme. Wenn möglich ist der Vermieter berechtigt, ein **anderes** Ersatzfahrzeug anzubieten. Die Differenz wird erstattet, wenn der Ersatz günstiger ist. Höhere Preise werden nicht erhoben.

(3) Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter das in Absatz 1 vereinbarte Mietfahrzeug, oder Ersatzfahrzeug gemäß Absatz 2, für den Mietzeitraum, zur uneingeschränkten aber Vertragskonformen Nutzung zu überlassen, sofern der Mieter seine Pflichten erfüllt hat.

(4) Mit der bloßen Bereitstellung des Fahrzeugs hat der Vermieter seine Leistung erbracht. Eine Abholung muss nicht **zwingend** erfolgen.

(5) Die Miete für das Fahrzeug wird gemäß Rechnung festgehalten. Spätestens bei Mietbeginn muss diese vollständig entrichtet werden.

(6) **Die Kautions beträgt 500 EUR, und ist bei Abholung in BAR zu entrichten.** Am Ende des Mietzeitraumes erstattet der Vermieter die Kautions, sofern kein Grund für die Einbehaltung oder Verrechnung, z.B. auf Grund Pflichtverletzung, Unfall, Verlust oder Beschädigung der Mietsache, besteht. Im Schadensfall behält der Vermieter die Kautions bis zur **vollständigen Regulierung** des Schadens ein.

(7) Eine Stornierung ist ausschließlich per Post, maßgeblich dem Poststempel nach, bis 30 Tage vor Mietbeginn möglich. **Stornogebühren:** 30 Tage oder länger vor Mietbeginn (=30% der Rechnung), kürzer als 30 Tage muss die volle Rechnung beglichen werden.

(8) Es ist **keine** Erstattung möglich für: -ungenutztes Mietmaterial, -ungenutzte Serviceleistungen oder Reiseabbruch

(9) Eine Umbuchung ist bis **60 Tage** vor Reiseantritt **einmalig** kostenlos möglich.

(10) Der Vermieter kann Zubehör wie Vorzelt, Radträger etc. auch kurzfristig, ohne Entschädigungsansprüchen absagen, wenn auf Grund eintretender Umstände eine Bereitstellung dieser nicht möglich ist. Der Mietvertrag über das Fahrzeug bleibt davon unberührt.

(11) Der Mieter mietet ein verkehrssicheres, betriebssicheres, intaktes, aber nicht unbedingt restlich mangelfreies Fahrzeug. Die Fahrzeuge können durchaus Gebrauchsspuren, Kratzer, Dellen, Macken, Hagel oder andere Blessuren und Abnutzungen aufweisen.

§ 2 Versicherung / Haftung / Schäden

(1) Der Mieter erhält folgendes Versicherungspaket. Bzw. oder der Mieter haftet mit folgendem Selbstbehalt. bei **Teilkaskoschäden SB oder Haftung von 500 Euro / Vollkaskoschäden SB oder Haftung 1.500 Euro**. Bei grob fahrlässiger Handlung wider des Vertrags, und für Schäden die gemäß der AKB der Versicherung des Vermieters nicht übernommen werden können, haftet der Mieter im **vollen Umfang** des Fahrzeugwertes und des Schadens selbst.

(2) Der Mieter haftet dem Vermieter für **alle** Schäden an der Mietsache. Dazu gehören **auch:** -Unfallschäden, -Reifenschäden, -Schäden durch fehlerhafte Nutzung und Reinigung, -grobe Verschmutzung die beim entfernen Schaden anrichtet bzw. nicht entfernbar sind, Bußgelder, Abschleppkosten, -Selbstbehalt der Versicherung oder dementsprechender Haftung gemäß §2(1), -Vorenthaltung, -Diebstahl, von der Versicherung ungedeckte Leistungen, -Schönheitsschäden (Schrammen, Kratzer, Risse usw...), - Schäden die durch Dritte oder Dritte Gewalt verursacht werden, die nicht bei der Versicherung geltend gemacht werden können (z.B. politische Unruhen, Sachbeschädigungen Dritter, Wetterschäden die die Versicherung nicht abdeckt), verspätete Rückgabe des Wohnwagens und daraus resultierende Schäden (z.B. Folgermietungen Ersatzansprüche Dritter), - Schlüsselverlust (Schlüssertausch). etc.

(3) Der Mieter wird **ausdrücklich aufgeklärt**, dass bei der Anmietung, trotz extrem unwahrscheinlichen Falles, Pannen und Schäden durchaus auftreten könnten, welche die Urlaubs- oder Reiseplanung ins wanken bringen können. Der Vermieter **haftet nicht**, soweit nicht grob fahrlässig hervorgerufen, als solcher Reiseveranstalter o.ä., noch für die Planung oder für die Durchführbarkeit einer Reise bzw. Vorhabens in solchen oder ähnlichem Falle. Der Mieter ist selbst dafür verantwortlich, seine Unternehmung so zu planen, dass eventuelle Pannen, Schäden oder Probleme bis hin zum Totalausfall berücksichtigt werden können. Der Vermieter stellt dem Mieter die Mietsache **nur** gemäß §1 zur Verfügung. Für die Planung und Durchführbarkeit der Unternehmung bleibt der Mieter selbst verantwortlich.

(4) **Sofern nicht grob fahrlässig hervorgerufen**, haftet der Vermieter **nicht** für jegliche Schäden aller Art, die durch den Betrieb und Nutzung des Wohnwagens entstehen können. Hierzu zählen auch eventuell eintretende Defekte am Wohnwagen und Folgeschäden am Zugfahrzeug. Der Mieter betreibt den Wohnwagen, auf eigene Gefahr und fungiert während der gesamten Mietzeit als Halter des Fahrzeugs. Der Mieter **erklärt sich damit ausdrücklich einverstanden**, diese Schäden die durch den Mietgegenstand des Vermieters am Mieter oder an Dritten hervorgerufen werden können selbst zu verantworten, **als ob das Mietfahrzeug sein eigenes wäre**. Insbesondere ist der Mieter dafür verantwortlich Ladung und Fahrzeug ausreichend zu sichern, und falls erforderlich die Fahrt einzustellen.

(5) Keine Haftung für die Garderobe oder zurückgelassene Gegenstände!

§3 Verpflichtungen des Mieters, sowie besondere Vereinbarungen

(1) Der Mieter verpflichtet sich zu einer **Obhut** gegenüber des Viermietfahrzeuges und Zubehörs. Er behandelt die Mietsache sorgfältig und pfleglich. Ist dem Mieter die sachgemäße Nutzung unklar, hat er sich **vor Nutzung** bzw. **Inbetriebnahme** beim Vermieter im **Vorfeld** über die sachgemäße Nutzung zu erkundigen. Er steht in einer Mitwirkungspflicht. z.B. bei der Behebung von Problemen, und verpflichtet sich während der Mietzeit den Anweisungen des Vermieters Folge zu leisten, um z.B. Folgeschäden zu vermeiden.

(2) Gutachterkosten sind vom Mieter im Voraus zu bezahlen. (Ausnahme: Sofern die Versicherung aufkommt). Notwendigkeit oder Wunsch eines Sachverständigen muss vom Mieter schriftlich binnen 3 Werktagen nach vertragsgemäßen Mietende mitgeteilt werden.

(3) Fahrberechtigte sind **ausschließlich** der Mieter und die darüber hinaus eingetragenen Fahrer.

(4) Der Mieter hat dem Vermieter einen etwaigen Mangel, Unfall oder Beschädigung der Mietsache **unverzüglich beim Vermieter anzuzeigen!!!** Grob fahrlässig handelt der Mieter wenn er eine sofortige Anzeige unterlässt, oder wenn die Meldung erst bei Rückgabe erfolgt, oder gar ganz verschwiegen wird. Fahrlässig handelt der Mieter wenn die Meldung verharmlost oder nur in Teilen angezeigt wird.

(5) **Um Schäden vor falscher Reinigung zu vermeiden sollte der Mieter den Wohnwagen von außen NICHT reinigen!**

(6) Nicht gestattet ist eine **Untervermietung** und das **Rauchen** im Wohnwagen.

(7) Der Mieter gibt die Mietsache und Mietgegenstände (auch Vorzelt) sauber und gebrauchsfertig, vollständig, frei von Schäden und im selben Schönheitszustand zurück. Die Innenreinigung ist **gemäß den im Wohnwagen ausgehängten Reinigungsplans** zu reinigen. (Ausnahme, Endreinigung wurde gebucht). **Das WC muss entleert werden. Auch dann wenn es nicht benutzt wurde!** (Ausnahme: WC Leerung wurde gebucht).

(8) Der Mieter ist bei der Übergabe verpflichtet gültige, originale Dokumente vorzulegen: -Personalausweis, -Führerschein, -Fahrzeugschein, und bei ausländischen Mitbürgern die Meldebescheinigung. Das Zugfahrzeug darf kein Mietfahrzeug sein.

(9) Aufwendungen die **ohne Rücksprache** erbracht werden, werden **ausdrücklich nicht** ersetzt! Aufwendungen die mit dem Vermieter vereinbart wurden, werden ersetzt, wenn der Mieter ein Kassenbeleg vorweisen kann!

(10) Mieter und Vermieter einigen sich auf die Vereinbarung, dass die Rückgabe des Wohnwagens an **demselben Ort erfolgt**, an dem der Vermieter den Wohnwagen dem Mieter bereitgestellt hat. Bei Pannen, Ausfällen, Schäden etc., **unabhängig davon welcher Partei, oder ob eine Partei dies verschuldet**, erklärt sich der Mieter ebenfalls damit **einverstanden** das Fahrzeug, z.B. nach Behebung des Schadens/Panne, auf eigene Kosten zurückzuführen. **Der Mieter ist somit voll für die Rückführung des Fahrzeugs verantwortlich. Erfolgt keine Rückführung**, berechnet der Vermieter alternativ 0,80€/KM einfacher Entfernung, mindestens jedoch 50€, falls erforderlich zzgl. Auslagen Fährkosten, Maut etc.

(11) Der Mieter steht in der **NACHWEISPFLICHT, Unfälle, Pannen oder Beschädigungen Beweis -haltig zu dokumentieren. z.B. durch Fotos. Grob fahrlässig handelt der Mieter, wenn er keine Beweis -haltig Dokumentation vornimmt. Dann ist der Vermieter berechtigt die Schuldfrage oder den Hergang anzuzweifeln, und als solches zu behandeln!!!** Verkehrsunfälle, Verlust und Teilkaskoschäden sind dem Vermieter aus **VERSICHERUNGSTECHNISCHEN GRÜNDEN unverzüglich mitzuteilen**. Unfälle sind von der Polizei zu protokollieren, auch wenn der Mieter keine Schuld am Unfall hat.

(12) Der Mieter hat sich **vor jedem** Fahrtantritt von der **Verkehrstüchtigkeit** des Wohnwagens zu überzeugen. Er versichert dem Vermieter, dass er das **Wissen** hat, den Wohnwagen sicher betreiben und fahren zu können. Eine festgestellte Verkehrs- oder Fahruntüchtigkeit ist dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen, die Fahrt und Nutzung **sofort einzustellen**. Insbesondere ist vor jeder Fahrt die Auflaufbremse, Handbremse, Kupplung, Lichtanlage, Reifen (Druck, Risse, Beschädigungen) zu untersuchen. Das Einparken oder abstellen des **Wohnwagens, ist an Steigungen oder Gefällen**, zu keinem Zeitpunkt gestattet! **BESONDERS ist es verboten, den Wohnwagen ohne absichernder Person rückwärts zu rangieren**. Der Wohnwagen soll möglichst an einer ebenen Fläche abgestellt und dann mit der Hand (ohne Einwirkung des Zugfahrzeugs) einrangiert werden.

§4 Nutzungseinschränkungen!

(1) **Zur nicht erlaubten Nutzung zählen u.a.:** - Die Übergabe des Fahrzeugs an nicht eingetragene / nicht vereinbarte Fahrer. - Jegliche nicht Vertragskonforme Nutzung des Mietfahrzeugs. - Sowie illegale Aktivitäten oder vorsätzliche Ordnungswidrigkeiten, oder Aktivitäten durch dessen Ausübung der Vermieter, Dritte, oder das Mietfahrzeug selbst geschädigt werden könnten. - Vorsätzliche oder fahrlässige nicht Vertragskonforme Nutzung des Mietfahrzeugs. - Die Nutzung des Fahrzeugs ohne schriftlicher Einverständnis außerhalb der EU mit Ausnahme Schweiz und Mazedonien. - Vorsätzliche **Sachbeschädigung am Mietfahrzeug**. - Unterschlagung und Vorenthaltung. - Grobe Missachtung der Obhutspflicht. - Nutzung des Fahrzeugs über die Mietdauer hinaus ohne nachweislich triftigen Grund - Rauchen im Fahrzeug. - Grob fahrlässig hervorgerufene grobe Verschmutzung der Fahrzeugs.

§5 Feststellung von Zustand und Schäden / Vertragsstrafen / Entgelte

(1) Zustand und Schäden werden durch ein Übergabeprotokoll und Rückgabeprotokoll festgehalten. Weigert sich der Mieter, z.B. aus Streitigkeiten ein Rückgabeprotokoll zu unterzeichnen steht er unter voller Beweispflicht, wie er das Fahrzeug zurück gegeben hat. Der Vermieter ist dann berechtigt Zeugen zum Zustand hinzuzurufen, oder die Rückgabe Video technisch zu dokumentieren.

(2) **Gebühren:** Bei Unfällen die Versicherungstechnisch abgewickelt werden 80€ je Unfall. Bei Ordnungswidrigkeiten 10€ je Fall im Inland, und 20€ je Fall im Ausland zzgl. Übersetzungskosten. Mahngebühren 5€ je Mahnung.

(2) **Vertragsstrafen bei Zuwiderhandlung der Nutzungseinschränkungen:** 200€ zzgl. daraus entstandenen Schaden, z.B. bei Brandlöchern.

§6 Salvatorische Klausel

(1) Zusätzliche mündliche Vereinbarungen gibt es nicht. Alle Unterredungen und Vereinbarungen werden schriftlich geführt.

Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bestimmungen berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll die Regelung treten, die der unwirksamen Regelung bei wirtschaftlicher Betrachtung am nächsten kommt. Der Gerichtsstand ist der zuständige Bezirk des Vermieters. **Die Nachweispflicht ist stets immer beim Mieter**. Alle Angaben des Mieters müssen stets Wahrheitsgetreu sein.

Reutlingen, den _____

(Vermieter)

(Mieter)

Fahrer / Bürge